

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.59 vom 9. November 2020

BS Appellationsgericht, 2020-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.59

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.59 du 9 novembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.59 del 9 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens und die Gerichtsgebühren, nicht jedoch Bussen oder Geldstrafen (vgl. Art. 422 StPO). Zuständig für diesen Entscheid nach Art. 425 StPO ist die Strafbehörde (vgl. Griesser, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung,

E. 3

Auflage, Zürich 2020, Art. 425 N 1; Art. 12 f. StPO). Mangels anderweitiger Kompetenzvorschriften sind im Kanton Basel-Stadt Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz über die Tragung der Verfahrenskosten befunden hat (AGE SB.2019.22 vom 5. Januar 2021 E. 1). Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht. Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

2.

2.1 Art. 425 StPO nennt die Möglichkeit, Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Damit Art. 425 StPO unter diesem Gesichtspunkt zur Anwendung gelangt, müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe als unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4 f.; AGE SB.2019.15 vom 21. April 2021 E. 2.1).

2.2 Die Bestimmung von Art. 425 StPO schafft keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Erlass der Gerichtskosten; selbst im Fall eines dauerhaft mittellosen Betroffenen verbleibt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einem Gesuch um Erlass von Gerichtskosten ganz oder teilweise Folge gibt. Dies gilt dem Grundsatz nach auch für Stundungen und insbesondere den Erlass von Verfahrenskosten. Es ist nicht zu verkennen, dass sich die Kostentragung als hart erweisen kann. Das ist eine der gesetzlichen Folgen der Straftat. Weil das Gesetz die mögliche Privilegierung im Sinne von Art. 425 StPO ausdrücklich vorsieht, ist die Bestimmung aber in einer Weise auszulegen und anzuwenden,

dass sie nicht toter Buchstabe bleibt (zum Ganzen BGer 6B_500/2016 vom 9. Dezember 2016 E. 3, mit Hinweis).

2.3 Der Gesuchsteller begründet sein Erlassgesuch im Wesentlichen damit, dass er sich seit dem 16. Dezember 2016 im Strafvollzug befinde und er infolgedessen kein wesentliches Einkommen generieren könne. Ferner erscheine eine Rückzahlung höchst unwahrscheinlich, zumal er neben den Verfahrenskosten ■ deren Erlass er vorliegend geltend macht ■ auch noch eine Opferentschädigung sowie Verfahrenskosten des Obergerichts des Kantons Aargau und des Bundesgerichts in Höhe von knapp CHF 130'000.■ zu tilgen habe.

2.4 Zu beurteilen sind vorliegend die Kosten von CHF 1'000.■ für das Beschwerdeverfahren im Anschluss an die zweite Nichtanhandnahmeverfügung vom 11. April 2021. Für diese Verfügung wurden keine Kosten erhoben. Auch die beiden vorangehenden Entscheide (Nichtanhandnahme vom 9. November 2020, Beschwerdeentscheid vom 22. Dezember 2020) waren kostenlos. Als der Gesuchsteller das zweite, hier einschlägige Beschwerdeverfahren anhob, war ihm die Rechtslage schon zweimal durch die Staatsanwaltschaft und einmal durch das Beschwerdegericht erläutert worden.

Es ist zwar nachvollziehbar, dass die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers angespannt sind und er ■ solange er sich im Strafvollzug befindet ■ nicht in der Lage ist, die gesamten Verfahrenskosten vollständig zu begleichen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Nichtanhandnahme der ersten Strafanzeige des Gesuchstellers mit Beschwerdeentscheid BES.2020.215 vom 22. Dezember 2020 bestätigt wurde. Das Beschwerdegericht legte in diesem Entscheid (E. 3) ausführlich dar, weshalb die damalige Beurteilung durch die KoFako eindeutig keine strafbare Handlung darstellte. Die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme der zweiten Strafanzeige ist mit der damals beurteilten Situation vergleichbar. Wie das Beschwerdegericht im Verfahren BES.2021.59 zutreffend ausgeführt hat, orientieren sich selbst «[d]ie Erwägungen der Staatsanwaltschaft [] an den damaligen Ausführungen des Beschwerdegerichts» (E. 2.3). Bei vernünftiger Überlegung hätte sich der Gesuchsteller daher bewusst sein müssen, dass das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos war. Unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände kann dem Gesuchsteller daher vorgeworfen werden, dass er die Beschwerde wider besseres Wissen über die kaum bestehenden Gewinnchancen erhoben hat. Bei dieser Situation kann es nicht angehen, dass die Verfahrenskosten von der Gerichtskasse zu tragen sind.

2.5 Um dem Gesuchsteller Zeit zu geben, seinen Strafvollzug zu beenden und sich anschliessend zu resozialisieren, wird die entsprechende Forderung jedoch für ein Jahr gestundet. Nach dessen Ablauf wird der Gesuchsteller die Forderung begleichen oder ein erneutes begründetes Gesuch um Erlass dieser Kosten stellen müssen. Ein Erlass der Verfahrenskosten ist daher nicht angezeigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.